

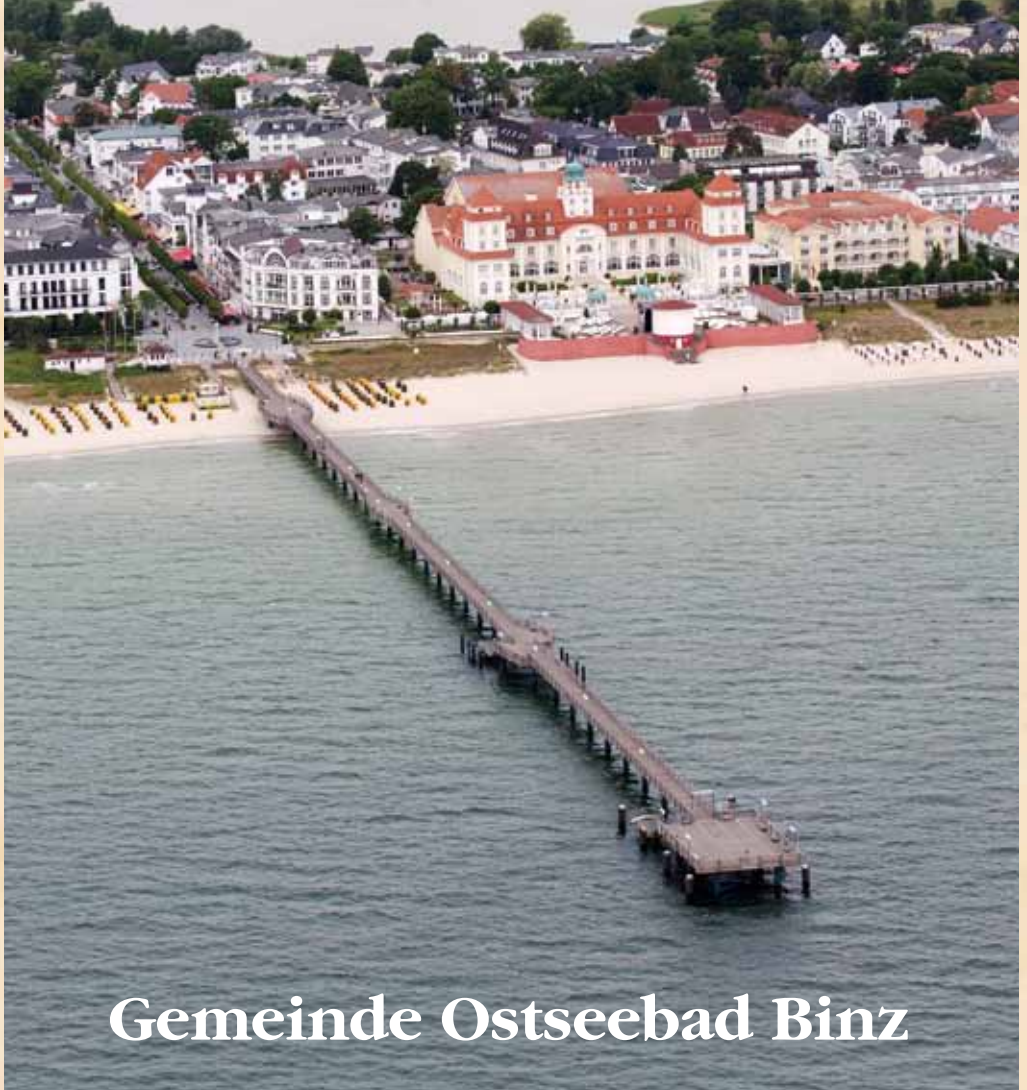
Amtliches Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 8

05. August 2013



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1473. Bekanntmachung	Seite	3
Tagesordnung auf der 3. Sondersitzung der Gemeindevertretung		
1474. Bekanntmachung	Seite	3
Richtlinie für die Tätigkeit im Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz		
1475. Bekanntmachung	Seite	5
Schiedspersonen/ Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2008 - 2013		
Information über die Schiedsstelle	Seite	5
Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2013	Seite	8

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1473. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 3. Sondersitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein.
Sie findet am Dienstag, dem

**06. August 2013,
um 18:30 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung, Jasmunderstraße 11, Sitzungsraum 117/118 statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Begrüßung und Feststellen der form-und fristgerechten Ladung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.6.2013 - öffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.6.2013 - nichtöffentlicher Teil
5. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen - Los 1
6. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen - Los 2

gez. Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1474. Bekanntmachung

Richtlinie für die Tätigkeit im Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 1 Aufgaben

1. Der Jugendbeirat ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell nicht gebundenes Gremium mit dem Ziel, die Interessen der Jugendlichen im Ostseebad Binz zu vertreten.
2. Er ist u.a. unterstützendes Gremium bei Projekten und Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

4. Gemeindevertretung und Ausschüsse können in jeder Phase der Entscheidungsfindung zu relevanten Themen von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Ostseebad Binz, Stellungnahmen des Jugendbeirates einholen.
5. Der Jugendbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der den Gemeindevertretern zuzuleiten ist. Er fördert die Kinder- und Jugendaktivitäten.
6. Jugendbeirat, Gemeindevertretung und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll im Interesse der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Ostseebad Binz zusammen.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Jugendbeirat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in Binz haben und zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses im Alter von 14 bis 30 Jahren sind.
2. Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende Vorsitzende/n für die Dauer von 2 Jahren.
3. Neue Mitglieder können jederzeit dem Jugendbeirat beitreten, hierfür ist eine Bereitschaftserklärung notwendig.

§ 3

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, aber mindestens vier Mal jährlich statt.
2. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Angelegenheiten bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
3. Die Mitglieder werden schriftlich (moderne Medien möglich) unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen.
4. Ein zu benennendes Mitglied des Jugendbeirates fertigt über den Inhalt jeder Sitzung ein Protokoll an.
5. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche Sitzungen 10 Tage und für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Ostseebad Binz den 05.08.2013

gez. Schneider
Bürgermeister

1475. Bekanntmachung

Schiedspersonen/ Sprechstunden der Schiedsstelle
der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2008 - 2013

Schiedsperson	Frau Ulrike Paul	18609 Ostseebad Binz Bahnhofstraße 23 Tel.: (038393) 30609,
stellvertretende Schiedsperson	Herr Hans-Albert Müller	18609 Ostseebad Binz Pantower Weg 04 Tel.: (038393) 2264.

Die Schiedspersonen sind vom Direktor des Amtsgerichtes Bergen bestätigt worden.

Sprechstunden der Schiedsstelle finden statt:

**jeden 1. Dienstag im Monat
von 17:00 – 17:45 Uhr**

im Gebäude der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, **Zimmer 210** (2. Etage).

gez. Schneider
Bürgermeister

Informationen über die Schiedsstelle

Was Sie über die Schiedsstelle wissen sollten

Schlichten ist besser als richten – Sich vertragen ist besser als klagen

1. Amt und Aufgabe

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten unterhält die Gemeinde Ostseebad Binz eine Schiedsstelle. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von zwei Schiedspersonen wahrgenommen. Diese werden von der Gemeindevertretung auf 5 Jahre gewählt und nach der Wahl vom Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, bestätigt. Die Schiedspersonen, die mindestens 25 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, versehen ihr Amt ehrenamtlich. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen sowie durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen.

2. Wann kann die Schiedsstelle helfen?

Der Gang zur Schiedsstelle ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zur Schiedsstelle: in den sogenannten Privatklegesachen. Das sind Straftaten, bei denen der Staatsanwalt Anklage nur dann erhebt, wenn er ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht er ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist er den Bürger, welcher Strafanzeige - z. B. wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgerutschten Hand - erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, der Betroffene muss sich selbst mit seiner Klage an das Strafgericht wenden, wenn er den Täter bestraft wissen will. Dies kann er aber nur, wenn er vorher versucht hat, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Die Vergleichsbehörde, vor der diese notwendig zu führende Güteverhandlung stattfindet, ist die Schiedsstelle.

Solche Privatklagedelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte Körperverletzung,
- gefährliche Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Die Schiedsstelle ist aber auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedsstelle nicht vorgeschrieben, sie geschieht vielmehr freiwillig.

Gerade wenn es Ihnen bei Streitigkeiten des täglichen Lebens nicht in erster Linie um die Durchsetzung eines Rechtsstandpunktes, sondern um die Wiederherstellung guter Beziehungen zu

dem anderen Beteiligten geht, sollten Sie sich an die Schiedsstelle wenden.
Wenn Sie z. B.

- sich mit anderen Hausbewohnern um die Nutzung der Waschküche,
 - mit dem Grundstücksnachbarn wegen der Höhe der Gartenhecke,
 - mit dem Handwerker von nebenan wegen der schlecht ausgeführten Rasenmäherreparatur,
 - mit dem Hauswirt wegen eines von dessen Sohn verursachten Kratzers an Ihrem Auto oder
 - mit Ihrem Kaufmann wegen der Lieferung verdorbener Lebensmittel
- streiten, versuchen Sie es bei der Schiedsstelle, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streitiges mit Rechtsanwalt und Gericht denken!

3. Der Papierkrieg findet nicht statt.

Das Verfahren bei der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens, der den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthält. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Schiedsstelle erklärt werden. Die Schiedsstelle bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleiben sie ohne ge-nügende Entschuldigung aus, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungs-geld bis zu 26,00 € fest. Vor der Schiedsstelle wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedsper-sonen nehmen sich Zeit und hören Ihnen genau zu; sie versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen.

Kann eine Einigung herbeigeführt werden, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten.

4. Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch.

Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt 11,00 €. Kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 21,00 €. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 36,00 € erhöht werden. Außerdem werden ggf. noch Auslagen (z. B. Portokosten, Schreibauslagen) erhoben.

5. Ihre Schiedsstelle ist nicht weit entfernt.

Die Gemeinde Ostseebad Binz hat eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält sie. Da die Schiedspersonen in ihrem Amtsbezirk wohnen, kennen sie sich oftmals mit den örtlichen Gegeben- und Gepflogenheiten besser aus, als der Richter am fernerer Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedspersonen der Schiedsstelle erfährt man bei der Gemeindeverwaltung oder dem Amtsgericht.

Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2013

01.08.	Gisela Albrecht	74	17.08.	Erika Meichsner	91
01.08.	Frieda Hamann	91	17.08.	Evelin Scheel	72
01.08.	Charlotte Knaak	91	18.08.	Gerda Fröhlich	82
02.08.	Horst-Sigurd Harrfeldt	83	18.08.	Christa Jansky	83
02.08.	Heinz Herzog	79	18.08.	Ilse Ottlewski	83
03.08.	Bärbel Jantzen	72	18.08.	Annemarie Schulz	88
03.08.	Arnd Wunderland	71	18.08.	Albrecht Tattenberg	80
04.08.	Hildegard Gossing	86	20.08.	Inge Dahms	82
05.08.	Lutz Lüderitz	74	20.08.	Renate Schwarz	73
06.08.	Christoph Hempel	79	20.08.	Martha Schwenzer	84
06.08.	Christa Herr	81	21.08.	Ilse Andraschek	75
07.08.	Peter Rohde	71	21.08.	Ilona Haase	70
07.08.	Peter Rudolph	73	21.08.	Karl-Heinz Olschewski	71
08.08.	Christel Schwartz	75	21.08.	Richard Schumacher	82
09.08.	Günther Kliesow	80	21.08.	Ingeborg Wengler	83
10.08.	Hannelore Küster	78	22.08.	Herbert Damerow	72
10.08.	Rudi Prang	88	22.08.	Eva Wittmis	72
10.08.	Hildegard Trotz	85	22.08.	Günter Wolf	72
11.08.	Josef Drahota	71	22.08.	Hans-Georg Wolff	75
11.08.	Herbert Schwollek	81	23.08.	Rosemarie Schumacher	81
12.08.	Brigitte Drews	74	24.08.	Peter Fischer	71
12.08.	Werner Kommesser	79	24.08.	Gabriele Freitag	73
13.08.	Gerda Lauber	78	24.08.	Christel Hannemann	82
14.08.	Karl-Heinz Fucke	71	24.08.	Manfred Reif	70
15.08.	Christa Bohne	80	25.08.	Irmgard Kersten	89
15.08.	Helga Mattausch	83	26.08.	Gisela Forkert	76
15.08.	Elsbeth Wiencke	73	27.08.	Bernhard Daniel	79
16.08.	Irmgard Ahrendt	75	27.08.	Kornelia Handke	78
16.08.	Maria Hommel	84	28.08.	Willy Korth	73
16.08.	Horst Kruschewski	76	30.08.	Georg Andraschek	77
16.08.	Eva-Maria Leihbecher	76	30.08.	Arnold Mus	73
16.08.	Rosemarie Rademacher	70	30.08.	Helmut Prieske	82
16.08.	Renate Steger	75	30.08.	Magda Scheel	81
17.08.	Hildegard Kersten	91	31.08.	Irmgard Bauermeister	81
17.08.	Jürgen Kruscheswski	72			

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.